

97

LETZTE WILLENSVERORDNUNG .

Gräfin Wilhelmina von Hallwil, geb. Kempe,
geboren den 1. Oktober 1844, erklärt folgendes
für ihren letzten Willen :

Am 27. November 1912 habe ich zusammen mit
meinem verstorbenen Mann Graf Walter von Hallwil
geb. 26. Januar 1839, gestorben 27. Februar 1921
in Stockholm, eine letzte Willensverordnung erlassen
nach dem Schlossgut Hallwil im Kanton Aargau mit
aller Zubehör und allen ihm verbundenen Rechten, nach
meinem und meines Mannes Tode dem Grafen Walter von
Hallwil, Sohn des Majoren Grafen Karl Hans Hugo von
Hallwil in Dresden und bei dessen allfälligen Tode
an bestimmte im Testament bezeichnete Personen unter
ganz bestimmten Bedingungen übergehen sollte.

Diese ganze letzte Willensverordnung wider-
rufe ich hiermit ausdrücklich und erkläre dieselbe in
allen Teilen für aufgehoben und für null und nichtig.

An Stelle dieses Testamentes ist die am
19. November 1924 in Zürich errichtete Hallwilstiftung
getreten.

Stockholm, den 2. Februar 1925.

Wilhelmina von Hallwil

geb. Kempe

Dass Frau Gräfin Wilhelmina von Hallwil, geb. Kempe
welche wir persönlich kennen, diesen Tag in unserer
gemeinsamen Anwesenheit bei guten und gesunden Verstan-
de erlebt und aus freiem Willen obenstehendes Document
für ihren letzten Willen erklärt und darunter eigen-
händig ihren Namen unterschrieben hat, wird von uns
besonders herbeigerufene Zeugen unter Eidspflicht bestä-
tigt.

Stockholm, den 2. Februar 1925.

*Carl von Rosen
Vizepräsident*

*Nils Lidberg
Prof. Fil. Dr.*

Opella Wilhelmine von Halwitz, geb. Kopp,

geboren den 1. Oktober 1855, erkläre folgendes

meinen letzten Willen:

Am 27. November 1922 habe ich zusammen mit
meinem verstorbenen Mann Graf Wilhelmine von Halwitz
geb. 26. Januar 1855, gestorben 27. Februar 1921
in Stockholm, eine letzte Willensverordnung erlassen
nach dem dortigen Halwitz im Kantons Ardenne als
Erbverwalter und nicht im vererbenden Heirath, nach
seinem und meines Mannes Tode dem Grafen Wilhelmine
Halwitz, dann dem Grafen Grafen Karl von Halwitz
Halwitz im Tode und bei dessen allfälliger Tode
an bestimmte im Tode zu bestimmende Personen unter
einer bestimmten bedingten Bedingung sollte.

Diese letzte Willensverordnung wieder-
holt sich hiermit ausdrücklich und erklärt dieselbe in
allen Teilen für gültig und für voll und richtig.
An Stelle dieses Testaments ist die am

19. November 1924 in Zürich erlassene Halwitzver-
ordnung,
Stockholm, den 2. Februar 1925.

Opella Wilhelmine von Halwitz
Dr. Kopp

Dieser Herr Opella Wilhelmine von Halwitz, geb. Kopp,
welcher im vorliegenden Sinne, dieses Tag in Zürich
gemeinsamen Anwesenheit als einziger und gesetzlicher Ver-
walter und aus freiem Willen obenstehendes Dokument
für ihren letzten Willen erklärt und darüber eigen-
händig ihren Namen unterschrieben hat, wird von uns
besonders hervorgehoben wegen seiner Minderjährigkeit
ist.

Stockholm, den 2. Februar 1925.

Dr. Kopp
Opella Wilhelmine von Halwitz
Dr. Kopp



